

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.722/0004-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202774
IHR ZEICHEN • BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2016

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (33. KFG-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z.1 (§.102 Abs. 3a):

Nach Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (s. etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche

Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 B-VG in Widerspruch (s. zB VfSlg. 4072/1961, 14.512/1996 und 16.902/2003 sowie VfSlg. 17.476/2005). Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die in § 102 Abs. 3a Z 2 genannten „Anforderungen für Testzwecke“ näher spezifiziert werden können.

Der Begriff der „Fahraufgaben“ wird im KFG 1967 bislang noch nicht verwendet. Im geltenden § 102 KFG 1967 ist allgemein die Rede von Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers. Es könnte daher unklar sein, was genau zu den in § 102 Abs. 3b genannten „Fahraufgaben“ zählt: Zumindest in den Erläuterungen sollte darauf näher eingegangen werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es besser „(...) zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. (...)“ heißen statt „(...) zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. (...)“. Ferner ist darauf zu achten, die Platzhalter für die BGBl.-Nummer durch die richtige Zahl zu ersetzen (derzeit BGBl. I Nr. 73/2015).

Zur Novellierungsanordnung 1:

Sofern die Novelle nur eine Novellierungsanordnung umfasst, könnte die Nummerierung „1.“ entfallen. Es sollte jedoch erwogen werden, zur besseren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung mit einer weiteren

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Novellierungsanordnung auch das Inkrafttreten des zu novellierenden § 102 in § 135 näher zu regeln.

In der legislativen Praxis ist die Formulierung „Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dritter, vierter und fünfter Satz“ üblicher als „Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 3, 4 und 5“.

Anstelle des sog. imperativen Präsens „wird [durch Verordnung] festgelegt“ sollte bereits dem Wortlaut nach klarer festgelegt werden, ob eine Verpflichtung des Bundesministers oder ein Ermessen zur Verordnungserlassung normiert werden sollte (vgl. etwa LRL 27, 34 und 84).

Weiters sollte geprüft werden, ob der im Entwurf unter Z 5 ausgewiesene Text nicht im Interesse der einfacheren Verständlichkeit zum Teil als Schlussteil des Absatzes formatiert werden sollte (sog. „Aufzählung in einem Satz“), zB in die Richtung:

(3b) [...] Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie [ist festzulegen],

1. in welchen Verkehrssituationen,
2. auf welchen Arten von Straßen,
3. bis zu welchen Geschwindigkeitsbereichen,
4. bei welchen Fahrzeugen,
5. welchen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen bestimmte Fahraufgaben übertragen werden können.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015³ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legislativen Richtlinien 1979).

³ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Mai 2016
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

